Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2067

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964)

— Drucksache IV/1700 —

hier: Einzelplan 23

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Berichterstatter:

Abgeordneter Gewandt

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 23 mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlußsummen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 20. März 1964

Der Haushaltsausschuß

Schoettle	**Gewandt**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 23
Geschäftsbereich des Bundesministers
für wirtschaftliche Zusammenarbeit

— Drucksache IV/1700 Anlage —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses

Kap. 23 01 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Entwurf			Beschlüsse des 13. Ausschusses		
Tit. 101	Amtsbezüge des Ministers und Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen der planmäßigen Beamten (einschließlich der in Planstellen angestellten Beamten auf Probe)		Tit. 101	Amtsbezüge des Ministers und Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen der planmäßigen Beamten (einschließlich der in Planstellen angestellten Beamten auf Probe)	
	Planstellen			Planstellen	
	Bes.-Gr. A 14	*16 (14)* Oberregierungsräte		Bes.-Gr. A 14	**14** Oberregierungsräte
	Bes.-Gr. A 13	*9 (8)* Regierungsräte		Bes.-Gr. A 13	**8** Regierungsräte
	Bes.-Gr. A 12	*12 (10)* Amtsräte		Bes.-Gr. A 12	**10** Amtsräte
	Bes.-Gr. A 11	*10 (9)* Regierungsamtmänner		Bes.-Gr. A 11	**9** Regierungsamtmänner
	Bes.-Gr. A 10	*10 (6)* Regierungsoberinspektoren		Bes.-Gr. A 10	**6** Regierungsoberinspektoren
	Bes.-Gr. A 2	*2 (—) Oberamtsgehilfen*			
	Bes.-Gr. A 1	*2 (—) Amtsgehilfen*			
	Leerstellen — kw —			Leerstellen — kw —	
				Bes.-Gr. A 14	**1 (—) Oberregierungsrat**
Tit. 230	Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Einsatzkräfte des Behördenselbstschutzes *13 000 DM*		Tit. 230	Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Einsatzkräfte des Behördenselbstschutzes **6 500 DM**	
Tit. 850	Anschaffung von verwaltungseigenen Fahrzeugen *39 900 DM*		Tit. 850	Anschaffung von verwaltungseigenen Fahrzeugen **36 200 DM**	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses

Kap. 23 02 Allgemeine Bewilligungen

Tit. 300	Förderung von Entwicklungsländern durch bilaterale Technische Hilfe *93 500 000 DM*	Tit. 300	Förderung von Entwicklungsländern durch bilaterale Technische Hilfe **115 000 000 DM**
	Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet.		Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet.
	Die Mittel können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bis zur Höhe von 31 000 000 DM aus den Mitteln des Kap. 23 02 *Tit. 570 verstärkt werden.*		Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen bis zur Höhe von 140 000 000 DM (1963: 175 000 000 DM) für künftige Rechnungsjahre einzugehen.
	Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen bis zur Höhe von 140 000 000 DM (1963: 175 000 000 DM) für künftige Rechnungsjahre einzugehen.		**Von den Mitteln kann ein Betrag bis zu 5 000 000 DM zur Verstärkung der Mittel bei** Kap. 23 02 **Tit. 611 verwendet werden.**
	Die Mittel sind übertragbar.		Die Mittel sind übertragbar.
	Die Mittel der Tit. 300 und 301 sind gegenseitig deckungsfähig.		Die Mittel der Tit. 300 und 301 sind gegenseitig deckungsfähig.
Tit. 301	Förderung von Entwicklungsländern durch bilaterale Maßnahmen der Bildungshilfe *6 000 000 DM*	Tit. 301	Förderung von Entwicklungsländern durch bilaterale Maßnahmen der Bildungshilfe **15 000 000 DM**
	Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet.		Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet.
	Die Mittel können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bis zur Höhe von 9 000 000 DM aus den Mitteln des Kap. 23 02 Tit. 570 verstärkt werden.		
	Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen bis zur Höhe von 15 000 000 DM (1963: 24 000 000 DM) für künftige Rechnungsjahre einzugehen.		Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen bis zur Höhe von 15 000 000 DM (1963: 24 000 000 DM) für künftige Rechnungsjahre einzugehen.
	Die Mittel sind übertragbar.		Die Mittel sind übertragbar.
	Die Mittel der Tit. 300 und 301 sind gegenseitig deckungsfähig.		Die Mittel der Tit. 300 und 301 sind gegenseitig deckungsfähig.
Tit. 302	Forschung und Planungsaufträge *2 000 000 DM*	Tit. 302	Forschung und Planungsaufträge **1 900 000 DM**
	Von den Mitteln kann ein Betrag bis zu 109 700 DM zur Verstärkung der Mittel bei Kap. 23 02 Tit. 600 verwendet werden.		
	Die Mittel sind übertragbar.		Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 303	Berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer *15 700 000 DM*	Tit. 303	Berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer **19 960 000 DM**
	Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet.		Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet.
	Die Mittel können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bis zur Höhe von 3 000 000 DM aus den Mitteln des Kap. 23 02 Tit. 570 verstärkt werden.		

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(noch Kap. 23 02 Tit. 101)	
Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen bis zur Höhe von *9 000 000 DM* (1963: 4 000 000 DM) für künftige Rechnungsjahre einzugehen.	Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen bis zur Höhe von **5 000 000 DM** (1963: 4 000 000 DM) für künftige Rechnungsjahre einzugehen.
Die Mittel sind übertragbar.	Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 304 Förderung von Entwicklungsländern durch bilaterale Maßnahmen der Sozialhilfe *3 500 000 DM*	Tit. 304 Förderung von Entwicklungsländern durch bilaterale Maßnahmen der Sozialhilfe **10 500 000 DM**
Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet.	Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet.
Die Mittel können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bis zur Höhe von 7 000 000 DM aus den Mitteln des Kap. 23 02 Tit. 570 verstärkt werden.	
Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen bis zur Höhe von 6 000 000 DM für künftige Rechnungsjahre einzugehen.	Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen bis zur Höhe von 6 000 000 DM für künftige Rechnungsjahre einzugehen.
Die Mittel sind übertragbar.	Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 310 Deutscher Entwicklungsdienst	Tit. 310 Deutscher Entwicklungsdienst
a) Projektkosten *4 900 000 DM*	a) Projektkosten **3 900 000 DM**
Aus den Mitteln können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen auch die im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationalen Entwicklungshelfer-Sekretariat (IPCS) entstehenden Kosten geleistet werden.	
Die Mittel sind übertragbar.	Die Mittel sind übertragbar.
b) Verwaltungskosten	b) Verwaltungskosten
Die Mittel zu b) werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet.	Die Mittel zu b) werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet. **Bis zur Genehmigung des Wirtschaftsplans durch den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages sind die Mittel in Höhe von 1 000 000 DM gesperrt.**
Tit. 332 Unterrichtung der Öffentlichkeit über Entwicklungshilfe *4 000 000 DM*	Tit. 332 Unterrichtung der Öffentlichkeit über Entwicklungshilfe **3 000 000 DM**
Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet.	Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet.
Die Mittel können bis zur Höhe von 1 000 000 DM aus den Mitteln des Kap. 23 02 Tit. 572 verstärkt werden.	
Tit. 570 Förderung von Entwicklungsländern durch Gewährung bilateraler Kapitalhilfe	Tit. 570 Förderung von Entwicklungsländern durch Gewährung bilateraler Kapitalhilfe
Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der bilateralen Kapitalhilfe *75 000 000 DM*	Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der bilateralen Kapitalhilfe **26 500 000 DM**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(noch Kap. 23 02 Tit. 570)	
Von den Mitteln können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen zur Verstärkung der Mittel für Technische Hilfe bis zu 50 000 000 DM verwendet werden, und zwar bei *Kap. 23 02 Tit. 300 bis zu 31 000 000 DM,* *Tit. 301 bis zu 9 000 000 DM,* *Tit. 303 bis zu 3 000 000 DM,* *Tit. 304 bis zu 7 000 000 DM.*	
Nachrichtlich Kap. A 23 02 Tit. 570 Darlehen *(325 000 000 DM)*	Nachrichtlich Kap. A 23 02 Tit. 570 Darlehen **(300 000 000 DM)**
Tit. 572 Lieferung von Ernährungsgütern an Entwicklungsländer *18 000 000 DM* *Von den Mitteln kann ein Betrag bis zu 1 000 000 DM zur Verstärkung der Mittel bei Kap. 23 02 Tit. 332 verwendet werden.* Die Mittel der Tit. 572 und 573 sind gegenseitig deckungsfähig.	Tit. 572 Lieferung von Ernährungsgütern an Entwicklungsländer **12 000 000 DM** Die Mittel der Tit. 572 und 573 sind gegenseitig deckungsfähig.
Tit. 573 Lieferung von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln an Entwicklungsländer zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität *5 000 000 DM* Die Mittel der Tit. 572 und 573 sind gegenseitig deckungsfähig.	Tit. 573 Lieferung von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln an Entwicklungsländer zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität **11 000 000 DM** Die Mittel der Tit. 572 und 573 sind gegenseitig deckungsfähig.
Tit. 600 Deutsche Stiftung für Entwicklungsländer *8 417 700 DM* Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet; der darin enthaltene Stellenplan ist verbindlich. *Die Mittel können bis zur Höhe von 109 700 DM aus den Mitteln bei Kap. 23 02 Tit. 302 verstärkt werden.*	Tit. 600 Deutsche Stiftung für Entwicklungsländer **8 517 700 DM** Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet; der darin enthaltene Stellenplan ist verbindlich.
	Tit. 611 Förderung entwicklungspolitisch wichtiger gemeinnütziger Vorhaben privater deutscher Träger in Entwicklungsländern — DM **Die Mittel können bis zur Höhe von 5 000 000 DM aus den Mitteln bei Kap. 23 02 Tit. 300 verstärkt werden.** **Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen bis zur Höhe von 5 000 000 DM für künftige Rechnungsjahre einzugehen.** **Die Mittel werden nach Richtlinien bewirtschaftet, die der Zustimmung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages bedürfen.** **Die Mittel sind übertragbar.**
Kap. A 23 02 Allgemeine Bewilligungen	
Tit. 570 Förderung von Entwicklungsländern durch Gewährung bilateraler Kapitalhilfe Darlehen *325 000 000 DM* Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen bis zur Höhe von 750 000 000 DM (1963: 1 000 000 000 DM) für künftige Rechnungsjahre einzugehen.	Tit. 570 Förderung von Entwicklungsländern durch Gewährung bilateraler Kapitalhilfe Darlehen **300 000 000 DM** Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen bis zur Höhe von 750 000 000 DM (1963: 1 000 000 000 DM) für künftige Rechnungsjahre einzugehen.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(noch Kap. 23 02 Tit. 570)	
Aus den Mitteln können auch die Zahlungen geleistet werden, die auf Grund des Assoziierungsabkommens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit der Republik Türkei vom (Bundesgesetzbl. II S.) von der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind.	Aus den Mitteln können auch die Zahlungen geleistet werden, die auf Grund des Assoziierungsabkommens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit der Republik Türkei vom (Bundesgesetzbl. II S.) von der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind.
Von den Mitteln kann mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ein Betrag bis zu 10 000 000 DM zur Verstärkung der Mittel bei Kap. A 23 02 Tit. 571 verwendet werden (vgl. Kap. A 23 02 Tit. 571).	Von den Mitteln kann mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ein Betrag bis zu 10 000 000 DM zur Verstärkung der Mittel bei Kap. A 23 02 Tit. 571 verwendet werden (vgl. Kap. A 23 02 Tit. 571).
Nachrichtlich Kap. 23 02 Tit. 570:	Nachrichtlich Kap. 23 02 Tit. 570:
Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der bilateralen Kapitalhilfe *(75 000 000 DM)*	Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der bilateralen Kapitalhilfe **(26 500 000 DM)**